
Name, Vorname

An das Präsidium der
Freien Universität Berlin

IA

Rudeloffweg 25-27
14195 Berlin

Berlin, den _____

Einverständniserklärung zur Abführung der Versorgungsabgaben

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass die von mir an

- das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg Vorpommern
- die Apothekerversorgung Berlin
- die Zahnärztekammer Berlin
- _____

zu entrichtenden Versorgungsabgaben maschinell errechnet, unmittelbar von meinem Entgelt einbehalten und an das oben angekreuzte Versorgungswerk über die mitverwaltende Stelle, die Berliner Ärzteversorgung, abgeführt werden.

Den Beginn des Abzugsverfahrens bitte ich nach Absprache mit der Personalstelle auf den

_____ festzusetzen.

Datum, Unterschrift

Merkblatt für Beschäftigte mit Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung

Auszug aus § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI)

1) Von der Versicherungspflicht werden befreit

1.

Beschäftigte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn

a)

am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat,

b)

für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und

c)

aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist

....

Für die Beurteilung, ob in Ihrem Fall die Befreiung zur Rentenversicherungspflicht gilt, benötigen wir folgende Unterlagen und Angaben:

- Befreiungsbescheid von der Rentenversicherungspflicht von der Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesversicherungsanstalt BfA)
- Mitgliedsurkunde des Versorgungswerkes (z. B. Apothekerversorgung Berlin)
- Eine aktuelle Mitgliedsbescheinigung, datiert ab Beginn der neuen Beschäftigung; soweit die neue Tätigkeit eine Mitgliedschaft beim Versorgungswerk zulässt. (ggf. kann der zukünftige Fachbereich eine Bescheinigung für das Versorgungswerk ausstellen, in der bestätigt wird, welche Tätigkeiten (z. B. pharmazeutische Tätigkeiten) zukünftig ausgeübt werden.

Für die/den Beschäftigte/n, die/der nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 von der Versicherungspflicht befreit ist, trägt der Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, höchstens aber die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn die/der Beschäftigte nicht von der Versicherungspflicht befreit worden wäre.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass die/der Beschäftigte, die/der Mitglied eines Versorgungswerkes ist, alleinige/r Beitragsschuldner/in gegenüber dem Versorgungswerk ist.

Die/der Beschäftigte erhält als Selbstzahler den hälftigen Beitragsanteil für das Versorgungswerk mit der Vergütung zusammen monatlich ausgezahlt und ist verpflichtet ihren/seinen Beitragsanteil und den Arbeitgeberanteil zusammen an das Versorgungswerk abzuführen (überweisen).

Für einige Versorgungswerke gibt es die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber beide Beitragsanteile monatlich von der Vergütung einbehält und an das Versorgungswerk direkt abführt. Dafür benötigen wir von Ihnen eine schriftliche Einverständniserklärung (siehe Anlage).

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Personalsachbearbeiter/in.

Sie haben außerdem die Möglichkeit in der Personalstelle Einsicht in die gesetzlichen Grundlagen zu nehmen.

Ein Exemplar dieses Merkblattes wird der/dem Beschäftigten zum Verbleib ausgehändigt. Der Erhalt ist auf einer extra Bestätigung über den Erhalt sämtlicher Merkblätter mit eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Personalstelle